Der vorliegende unverbindliche Satzungsentwurf kann nach den Wünschen und Bedürfnissen des/der Gesellschaftsgründer(s) angepasst werden. Es wird keinerlei Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Entwurfs übernommen.

"......................................... SARL"

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftssitz: .........................................

L-.........................................

------------------------------------------------------------------------------------------

Nummer ..................... /13 - GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

vom .........................................

------------------------------------------------------------------------------------------

Im Jahre zweitausenddreizehn,

Den .........................................,

Vor dem unterzeichneten Notar............................,

Sind erschienen:

1.- Herr........................................., ............. *(Beruf)*, wohnhaft in ...........................................................................................................,

2.- Herr........................................., ............... *(Beruf)*, wohnhaft in ......................................... .................................................................,

Diese Komparenten ersuchen den amtierenden Notar, die Satzung einer von ihnen zu gründenden Ge­sellschaft mit beschränk­ter Haftung zu beurkunden wie folgt:

Artikel 1.-

Die Unterzeichneten und alle Personen, welche in Zukunft Gesellschafter werden können, gründen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht, der sie den nachstehenden Gesellschaftsvertrag sowie die diesbezügliche Ge­setzgebung zu Grunde legen.

Artikel 2.-

Zweck der Gesellschaft ist

Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, welche mittelbar oder unmittel­bar mit dem Hauptzweck der Gesellschaft in Verbin­dung stehen. Auch kann sie sämtliche kaufmän­nische, fi­nanzielle, mobiliare oder immobiliare Tä­tigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Ge­sellschaft mittelbar oder unmit­telbar dienlich sein können.

Artikel 3.-

Die Gesellschaft hat eine unbeschränkte Dauer.

Artikel 4.-

Die Gesellschaft führt den Namen "**.................... SARL**".

Artikel 5.-

Der Sitz der Gesellschaft ist in .........................

Der Gesellschaftssitz kann durch Beschluss ei­ner Generalversammlung der Gesellschafter an jeden anderen Ort des Grossherzogtums Luxemburg verlegt werden.

Artikel 6.-

Das Gesellschaftskapital beträgt zwölftausendfünfhundert Euro (EUR 12.500,00) und ist eingeteilt in .......................... (.......) Geschäftsan­teile zu je ....................................... Euro (EUR .........).

Die Geschäftsanteile wurden wie folgt gezeich­net:

1.- Herr........................................, vorgenannt,

........... Anteile ............................................................ ....

2.- Herr.........................................., vorgenannt,

...........Anteile ............................................................ ....

Total: .................. Anteile ..................................... .....

Die Geschäftsanteile wurden voll in bar einge­zahlt, sodass ab heute der Gesellschaft die Summe von zwölftausendfünfhundert Euro (EUR 12.500,00) zur Verfügung steht, was die Ge­sellschafter gegenseitig anerkennen.

Artikel 7.-

Das Kapital kann jederzeit, unter den gesetzli­chen Bedingungen, abgeändert werden.

Artikel 8.-

Jeder Anteil berechtigt zur pro­portionalen Be­teiligung an den Nettoaktiva und an den Gewinnen der Gesellschaft.

Artikel 9.-

Die Anteile sind zwischen Gesellschaftern frei übertragbar.

Sie können unter Lebenden nur mit der Zustim­mung aller Gesellschafter an Nichtgesellschafter übertragen werden.

Bei Sterbefall können die Anteile nur mit der Zustimmung der überlebenden Gesellschafter an Nichtgesellschafter übertragen werden.

Artikel 10.-

Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters lö­sen die Gesellschaft nicht auf.

Artikel 11.-

Gläubiger, Berechtigte oder Erben können nie einen Antrag auf Siegelanlegung am Gesellschaftsei­gentum oder an den Gesellschaftsschriftstücken stellen.

Artikel 12.-

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Ge­schäftsführer, welche nicht Gesellschafter sein müssen, und welche von der Gesellschafterversamm­lung ernannt werden.

Die Generalversammlung der Gesellschafter bestimmt die Befugnisse der Geschäftsführer.

Artikel 13.-

Bezüglich der Verbindlichkeit der Gesellschaft sind die Geschäftsführer als Beauftragte nur für die Ausführung ihres Mandates verantwortlich.

Artikel 14.-

Jeder Gesellschafter ist stimmberechtigt, ganz gleich, wieviele Anteile er hat. Er kann soviele Stimmen abge­ben wie er Anteile besitzt. Jeder Ge­sellschafter kann sich rechtmässig bei der Gesell­schafterversammlung auf Grund einer Sondervollmacht vertreten lassen.

Artikel 15.-

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Gründungstag und endet am einunddreissigsten Dezember zweitausenddreizehn.

Artikel 16.-

Am einunddreissigsten Dezember eines jeden Jahres werden die Konten abgeschlossen, und die Geschäftsführer erstellen den Jahresabschluss in Form einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrech­nung.

Artikel 17.-

Am Gesellschaftssitz kann jeder Gesellschafter während der Geschäftszeit Einsicht in die Bilanz und in die Gewinn- und Verlustrechnung neh­men.

Artikel 18.-

Der nach Abzug der Kosten, Abschreibungen und sonstigen Lasten verbleibende Betrag stellt den Nettogewinn dar.

Fünf Prozent dieses Gewinnes werden der gesetz­lichen Rücklage zugeführt, bis diese zehn Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Der ver­bleibende Betrag steht den Gesellschaftern zur freien Verfügung.

Artikel 19.-

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren, von der Ge­sellschafterversammlung ernannten Liquidatoren, welche keine Gesellschafter sein müssen, durchge­führt. Die Gesellschafterversammlung legt deren Be­fugnisse und Bezüge fest.

Artikel 20.-

Für alle Punkte, welche nicht in dieser Satzung festgelegt sind, verweisen die Gründer auf die ge­setzlichen Bestimmungen.

Schätzung der Gründungskosten

Die Kosten und Gebühren, unter irgendwelcher Form, welche der Gesellschaft wegen ihrer Gründung obliegen oder zur Last gelegt werden, werden auf eintausend Euro (EUR 1.000,00) abgeschätzt.

Ausserordentliche Generalversammlung

Anschliessend an die Gründung haben die Gesell­schafter sich zu einer ausserordentlichen General­versammlung zusammengefunden, zu welcher sie sich als gehörig einberufen betrachten, und einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zahl der Geschäftsführer wird auf eins festgesetzt.

2. Herr..................., vorgenannt, wird auf unbestimmte Dauer zum Geschäftsführer ernannt.

Die Gesellschaft wird durch die alleinige Unterschrift des Geschäftsführers rechtsgültig verpflichtet. Sind mehrere Geschäftsführer ernannt, so wird die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Geschäftsführern verpflichtet. Im übrigen hat der Geschäftsführer, auf dessen Qualifikation die Niederlassungserlaubnis der Gesellschaft basiert, eine obligatorische Mitzeichnungsbefugnis für den Teil der Niederlassungserlaubnis, der auf Grund seiner beruflichen Qualifikation ausgestellt worden ist.

3. Die Adresse der Gesellschaft lautet:

L-…………………................................

Worüber Urkunde,

Aufgenommen wurde in Luxemburg,

Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung von allem Vorstehenden an die Komparen­ten, haben dieselben die gegenwärtige Urkunde mit dem Notar un­terschrieben.